

Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0238 (COD)

10087/26
ADD 2

COH 100
RELEX 773
FIN 810
CADREFIN 260
POLGEN 145
CODEC 1086

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034

- *Partielle allgemeine Ausrichtung*
- = *Erklärung der Slowakei*

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Erklärung der Slowakei für das Protokoll über die Tagung des Rates.

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

Die Slowakei erkennt zwar die Fortschritte an, die beim Entwurf der EFRE-Verordnung erzielt wurden, unterstützt jedoch die anhaltenden Bemühungen um die Festlegung einfacherer, realistischer und praktikabler Vorschriften für den künftigen Programmplanungszeitraum, die insgesamt positive Veränderungen für die Regionen und Menschen mit sich bringen.

Wir begrüßen die Änderungen an Artikel 12a Absatz 5 des Vorschlags, und wir würdigen außerdem die Hinzufügung des Buchstabens b im letzten Satz von Artikel 10 Absatz 2.

Nach Konsultationen mit der Verwaltungsbehörde für Interreg Europa schlägt die Slowakei jedoch vor, die gemeinsame Interreg-Stichprobe aufgrund der guten Erfahrungen aus dem laufenden Programmplanungszeitraum wieder in die EFRE-Verordnung aufzunehmen. Wir schlagen vor, ähnlich wie in der Interreg-Verordnung 2021-2027 einen gesonderten Artikel über die gemeinsame Interreg-Stichprobe in die EFRE/KF-Verordnung aufzunehmen.

Auf der Grundlage der guten Erfahrungen aus früheren Programmplanungszeiträumen und der Rückmeldungen von Begünstigten schlagen wir ferner vor, wieder gemeinsame Förderfähigkeitsregeln für Interreg-Programme in die EFRE-Verordnung aufzunehmen. Daher schlagen wir vor, einen Artikel über die Normenhierarchie in die Verordnung aufzunehmen oder alternativ diesen Artikel in den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt aufzunehmen, um Kontinuität mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum und transparente Bedingungen für die Begünstigten zu gewährleisten.

Wir möchten ferner darauf aufmerksam machen, dass der letzte Satz von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der EFRE-Verordnung in der durch den Kompromiss vom 21. Mai 2026 geänderten Fassung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer: *„Aus Gründen der Plausibilität und Angemessenheit ist die erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht in den geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme enthalten;“* gestrichen wurde (der Satz ist in der neuen Fassung vom 19. Juni 2026 nicht mehr enthalten – auch nicht mit Durchstreichung). Die betreffende Vorschrift ist in der NRPP-Verordnung enthalten, allerdings in Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe d, der sich nicht auf Interreg bezieht. Die Frage der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer für Interreg-Vorhaben muss geklärt werden.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die Slowakei, wie wichtig es ist, den erforderlichen gesetzgeberischen Spielraum zu erhalten, um sicherzustellen, dass die endgültige Architektur des Gesamtrahmens funktionsfähig, in sich kohärent und umsetzbar bleibt und in der Lage ist, seine Ziele in der Praxis zu erreichen.
